

Aktuelle Informationen für das Personalbüro

März 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

für die Überlassung von Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen an Arbeitnehmer gilt nun die „**Halber-Listenpreis-Regelung**“. Wir erläutern den Anwendungszeitraum der Neuregelung. Zudem gehen wir der interessanten, höchststrichterlich noch unbeantworteten Frage nach, ob Aufwendungen für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung bei **Pauschalierung der Einkommensteuer** in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind. Der **Steuertipp** zeigt, dass die entfernungsbezogene Vereinfachungsregelung bei **doppelter Haushaltsführung** weiter anwendbar ist.

FIRMENWAGEN

Anwendungszeitraum der Neuregelung für (Hybrid-) Elektrofahrzeuge

Die Privatnutzung von (Hybrid-)Elektrofahrzeugen wird seit Beginn des Jahres 2019 deutlich günstiger besteuert, und zwar für Selbständige ebenso wie für Arbeitnehmer. Gesetzestechnisch wird der geldwerte Vorteil nun mit **1 % des halben Listenpreises** (statt bisher mit 1 % des vollen Listenpreises) angesetzt - unabhängig davon, wie hoch dieser ist. Der Steuervorteil wird auch bei Anwendung der Fahrtenbuchregelung berücksichtigt (vgl. Ausgabe 01/19).

Zur erstmaligen Anwendung der „Halber-Listenpreis-Regelung“ bei der Überlassung eines betrieblichen Kfz an Arbeitnehmer geht die Finanzverwaltung von Folgendem aus: Die Neuregelung gilt für alle vom Arbeitgeber erstmals **nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022** zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Elektrofahrzeuge und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge. Hierbei kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber das Kfz angeschafft, hergestellt oder geleast hat.

Hat der Arbeitgeber das betriebliche Kfz bereits **vor dem 01.01.2019** einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 für dieses

Kfz bei den bisherigen Bewertungsregelungen und die Neuregelung ist nicht anzuwenden.

Beispiel 1: Das Elektrofahrzeug wurde dem Arbeitnehmer bereits vor dem 01.01.2019 zur privaten Nutzung überlassen.

Der ab dem Jahr 2019 zufließende geldwerte Vorteil ist weiterhin nach der Altregelung und nicht nach der Neuregelung zu ermitteln.

Beispiel 2: Das Elektrofahrzeug wird dem Arbeitnehmer ab Dezember 2021 zur privaten Nutzung überlassen.

Die Ermittlung des dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2021 zufließenden geldwerten Vorteils kann für die gesamte Nutzungsdauer dieses Elektrofahrzeugs nach der Neuregelung erfolgen, weil ihm das Elektrofahrzeug vor dem 01.01.2022 überlassen worden ist.

Beispiel 3: Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer A im Jahr 2018 ein Elektrofahrzeug zur privaten Nutzung überlassen. Nach dessen Ausscheiden aus dem Betrieb zum 30.06.2019 überlässt der Arbeitgeber dieses Elektrofahrzeug ab dem 01.07.2019 dem Arbeitnehmer B zur privaten Nutzung.

In dieser Ausgabe

- Firmenwagen:** Anwendungszeitraum der Neuregelung für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge 1
- Pauschalversteuerung:** Gesamtkosten einer Party zählen zur Bemessungsgrundlage 2
- Bereitschaftsdienst:** Zeitzuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit? 2
- Doppelte Haushaltsführung:** Wenn ein Ehepaar mit Kind am gemeinsamen Beschäftigungsort lebt 2
- Bekleidung:** Schwarzer Anzug wird nicht als typische Berufskleidung anerkannt 2
- Geldwerter Vorteil:** Privat unterwegs mit dem Feuerwehreinsatzfahrzeug 3
- Zukunftssicherung:** Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds 3
- Verbundene Unternehmen:** Rabatte beim Pkw-Kauf sind nicht lohnsteuerpflichtig 3
- Steuertipp:** Entfernungsbezogene Vereinfachungsregel bei doppelter Haushaltsführung 4

Der geldwerte Vorteil ist im Jahr 2019 sowohl für A als auch für B nach der Altregelung zu versteuern.

Beispiel 4: Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer C ab Januar 2019 ein Elektrofahrzeug zur privaten Nutzung. Nach dessen Ausscheiden aus dem Betrieb zum 30.06.2019 überlässt der Arbeitgeber dieses Elektrofahrzeug ab dem 01.07.2019 dem Arbeitnehmer D zur privaten Nutzung.

Der geldwerte Vorteil ist 2019 für C und für D nach der Neuregelung zu versteuern.

PAUSCHALVERSTEUERUNG

Gesamtkosten einer Party zählen zur Bemessungsgrundlage

Unternehmen können eine Vereinfachungsregelung nutzen: Sie können die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer **pauschal mit 30 %** erheben. Mit dieser Pauschalsteuer ist die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger abgegolten.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG) ging es um eine Party, zu der eigene Arbeitnehmer, ausgewählte Arbeitnehmer verbundener Unternehmen und Arbeitnehmer selbständiger Einzelhändler eingeladen waren. Der Klägerin waren Kosten für den Vorhalt und den Betrieb sanitärer Anlagen und Garderoben, für die Anmietung sowie für die dekorative und technische Ausstattung von Veranstaltungsräumlichkeiten und für Mobiliar entstanden. Laut FG sind diese Kosten aus Sicht eines Teilnehmers Bestandteil der Bemessung des Eintrittspreises für die zu beurteilende **Veranstaltung**. Daher bezog sie das Gericht in die Bemessungsgrundlage für die 30%ige Pauschalierung ein. Nur die Kosten für Werbemittel ließ das FG außen vor.

Hinweis: Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind in die Bemessungsgrundlage alle tatsächlich angefallenen Aufwendungen des Veranstalters einzubeziehen, die der Veranstaltung direkt zugeordnet werden können (z.B. Aufwendungen für Musik, künstlerische und artistische Darbietungen sowie für den äußeren Rahmen wie die Raummiete oder die Beauftragung eines Eventmanagers).

Das FG hat die Revision zugelassen.

BEREITSCHAFTSDIENST

Zeitzuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit?

Die Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen setzt voraus, dass **neben dem Grundlohn** ein Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt wird. Zuschläge zur Bereitschaftsdienstvergütung sind nur steuerfrei, wenn tatsächlich auch eine Bereitschaftsdienstvergütung (als

Grundlohn) gezahlt wird. Kann der Bereitschaftsdienst nur durch einen Freizeitananspruch abgegolten werden, ist dieser geldwerte Vorteil steuerfrei, da der auf den Bereitschaftsdienst entfallende Grundlohn aus dem Gehalt herausgerechnet werden kann.

Hinweis: Eine solche Regelung findet sich zum Beispiel im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Wenn ein Ehepaar mit Kind am gemeinsamen Beschäftigungsort lebt

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Werbungskosten. Eine doppelte Haushaltsführung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. „Hausstand“ in diesem Sinne ist der Haushalt, den der Arbeitnehmer an seinem **Lebensmittelpunkt** führt, also sein Erst- oder Haupthaushalt.

Die Beantwortung der Frage, ob eine außerhalb des Beschäftigungsorts liegende Wohnung als Mittelpunkt der Lebensinteressen anzusehen ist, erfordert eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. **Indizien** können sich aus einem Vergleich von Größe und Ausstattung der Wohnungen sowie aus Dauer und Häufigkeit der Aufenthalte in den Wohnungen ergeben.

Hiervon ausgehend können Ehegatten, die gemeinsam mit ihrem Kind am Beschäftigungsort leben, nach Ansicht des Finanzgerichts Münster ihren Lebensmittelpunkt gleichwohl an einem anderen Ort haben. Das setzt allerdings voraus, dass sich dort das gesamte **Privatleben der Familie** abspielt und die dortige Wohnung qualitativ höherwertig ist.

BEKLEIDUNG

Schwarzer Anzug wird nicht als typische Berufskleidung anerkannt

Aufwendungen für „bürgerliche Kleidung“ als Gegenbegriff zur „typischen Berufskleidung“ sind weder ganz noch teilweise als **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben abziehbar. So lässt sich eine Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) zusammenfassen.

Im Streitfall waren Ehegatten als Trauerredner und Trauerbegleiter tätig. In ihrer Steuererklärung machten sie vergeblich Aufwendungen für einen schwarzen Anzug, schwarze Blusen und schwarze Pullover als berufsbezogene Ausgaben steuermindernd geltend. Auch die Klage blieb erfolglos. Das Gericht sah in den genannten Kleidungsstücken keine typische Berufskleidung. Die Kleidung unterschied sich in keiner Weise

von dem, was nach allgemeiner Übung weiter Kreise der Bevölkerung als **festliche Kleidung** zu besonderen Anlässen getragen wird. Ob die Kläger die fraglichen Kleidungsstücke tatsächlich auch zu privaten Anlässen getragen haben, war nach Auffassung des FG unerheblich.

Hinweis: Dagegen hat der Bundesfinanzhof (BFH) Aufwendungen für den schwarzen Anzug eines Leichenbestatters oder eines Oberkellners als Werbungskosten anerkannt. Daher verwundert es nicht, dass die Kläger gegen die Entscheidung des FG Revision beim BFH eingelegt haben.

GELDWERTER VORTEIL

Privat unterwegs mit dem Feuerwehreinsatzfahrzeug

Das Finanzgericht Köln (FG) hat die **Versteuerung** eines geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs mit folgender Begründung abgelehnt: Die Möglichkeit zur privaten Nutzung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs (Kommandowagen) durch den Leiter einer freiwilligen Feuerwehr stelle keinen geldwerten Vorteil dar, wenn der Leiter

- das Fahrzeug tatsächlich für rund 160 Einsätze im Jahr nutze,
- das Fahrzeug bei längeren Abwesenheitszeiten seinem Vertreter überlasse und
- verpflichtet sei, das Fahrzeug ständig - auch zu privaten Anlässen - mitzuführen, um zeitnah die Einsatzorte zu erreichen.

Diese Zielsetzung und Zweckbestimmung unterstreichen nach Ansicht des FG die Intensität des eine Besteuerung ausschließenden **eigenbetrieblichen Interesses** des Arbeitgebers an der Fahrzeugüberlassung.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

ZUKUNFTSSICHERUNG

Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Köln (FG) war die A-GmbH an die B-GmbH veräußert worden. Gleichzeitig hatte der Kläger seine Tätigkeit als Geschäftsführer beendet und die ihm gegenüber eingegangene Pensionsverpflichtung wurde auf einen Pensionsfonds übertragen. Ihre Ansprüche aus einer zur Deckung der Pensionszusage abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung in Höhe von 257.644 € trat die A-GmbH an den Pensionsfonds ab. In ihrer Buchführung löste die A-GmbH zugleich die für die Pensionsverpflichtung des Klägers gebildete Rückstellung in Höhe von 233.680 € auf.

Laut FG ist ein Zufluss von Arbeitslohn anzunehmen,

wenn ein Arbeitgeber eine dem Arbeitnehmer erteilte Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds überträgt und hierbei für den Arbeitnehmer ein unentziehbarer Anspruch auf die Versorgungsleistungen gegen den Pensionsfonds entsteht. Das gilt zumindest, wenn der Geschäftsführer der Übertragung der ihm erteilten Versorgungszusage bedingungslos zustimmt. Er hätte dabei zur Bedingung machen müssen, dass der Arbeitgeber beim Betriebsausgabenabzug einen **Antrag auf Verteilung** der an den Pensionsfonds geleisteten Beträge auf zehn Jahre stellt. Diese Verteilung ist nach dem Gesetz Voraussetzung für die Nichtbesteuerung des nunmehr gegen den Pensionsfonds bestehenden Versorgungsanspruchs des Arbeitnehmers bereits zum Zeitpunkt der Übertragung.

VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Rabatte beim Pkw-Kauf sind nicht lohnsteuerpflichtig

Gewährt ein Autohersteller den Arbeitnehmern eines verbundenen Unternehmens dieselben Rabatte beim Autokauf wie seinen eigenen Mitarbeitern (**Werksangehörigenprogramm**), liegt laut Finanzgericht Köln (FG) kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Im Streitfall war der Arbeitnehmer bei einem Zulieferbetrieb eines Autoherstellers beschäftigt. Der Autobauer war zu 50 % an dem Zulieferer beteiligt und nahm dessen Mitarbeiter in sein Rabattprogramm für Werksangehörige auf. Der Arbeitnehmer erwarb ein Neufahrzeug und erhielt dabei im Rahmen der Mitarbeiterkonditionen einen **Preisvorteil**, der ca. 1.700 € über dem üblichen Händlerabschlag lag. Außerdem wurden ihm die Überführungskosten in Höhe von 700 € erlassen. Das Finanzamt behandelte diese Vorteile als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Das FG sah weder in dem Pkw-Rabatt noch in dem Verzicht auf die Überführungskosten Arbeitslohn. Dabei stellte es entscheidend darauf ab, dass der Autobauer die Rabatte im **eigenwirtschaftlichen Verkaufinteresse** gewährt habe. Der Hersteller erschließe sich bei den Mitarbeitern des Zulieferbetriebs eine leicht zugängliche Kundengruppe, die er durch gezielte Marketingmaßnahmen anspreche, um damit seinen Umsatz zu steigern. Dies zeige sich insbesondere auch darin, dass jeder Mitarbeiter jährlich bis zu vier Pkws vergünstigt erwerben und diese auch einem weiten Kreis von Familienangehörigen zugänglich machen könne. Damit stellt sich das FG gegen den „Rabatterlass“ der Finanzverwaltung. Laut Fiskus sind Preisvorteile, die Arbeitnehmern von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen eingeräumt werden, regelmäßig ebenso **Arbeitslohn** wie Vorteile, die eigenen Arbeitnehmern gewährt werden.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

STEUERTIPP

Entfernungsbezogene Vereinfachungsregel bei doppelter Haushaltsführung

Die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung setzt den beruflich veranlassten Bezug einer Zweitwohnung oder -unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte oder in der Nähe des Beschäftigungsorts voraus.

Der Weg von der Zweitunterkunft oder -wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte kann mitunter weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der ersten Tätigkeitsstätte betragen. Die Finanzverwaltung geht im Anwendungsschreiben zu dem seit 2014 geltenden steuerlichen Reisekostenrecht aus **Vereinfachungsgründen** in solchen Fällen von einer Zweitunterkunft oder -wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte aus.

Der eigene Hausstand und die Zweitwohnung können sich auch **innerhalb desselben Ortes** (derselben politischen Stadt oder Gemeinde) befinden. Auch hier kann für die Frage der beruflichen Veranlassung die genannte Vereinfachungsregelung herangezogen werden.

Dagegen hat der Bundesfinanzhof (BFH) für die Prüfung der beruflichen Veranlassung der doppelten Haushaltsführung darauf abgestellt, ob die erste Tätigkeitsstätte von der Hauptwohnung aus nicht mehr in zumutbarer Weise täglich erreichbar gewesen wäre. Laut BFH liegt bei einer Fahrzeit von nicht deutlich **mehr als einer Stunde je Wegstrecke** keine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vor.

Erfreulicherweise wendet die Finanzverwaltung die entfernungsbezogene Vereinfachungsregelung bisher ungeachtet der **zeitbezogenen Prüfung** der beruflichen Veranlassung der doppelten Haushaltsführung (alternativ) weiterhin an.

Beispiel: Arbeitnehmer A hat seine Hauptwohnung sowie seine neue erste Tätigkeitsstätte in B. Die Entfernung von der Hauptwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte beträgt 30 km bei einer Fahrzeit von 45 Minuten je Wegstrecke. Der Arbeitnehmer findet eine günstige Zweitwohnung, die 12 km von seiner ersten Tätigkeitsstätte entfernt liegt.

Der Weg von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte beträgt weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte. Obwohl die neue erste Tätigkeitsstätte von der Hauptwohnung aus für A in zumutbarer Weise täglich erreichbar gewesen wäre (Fahrzeit weniger als eine Stunde je Wegstrecke), liegt eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!